Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
PROMUA Birgit Grundmann

1. Art und Umfang der Leistungen
Die Auftragnehmerin erbringt die Leistung entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik.
Änderungen des Stands der Technik nach Vertragsabschluss (z. B. neue Browserversionen) sind für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin unerheblich.

2. Vertragsverhältnis
Die Auftragnehmerin erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen ihres Gewerbebetriebs. Sie tritt in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringt.

3. Mitwirkungsleistung des Auftraggebers
Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

4. Beendigung der Leistung
Hat die Auftragnehmerin ihre vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht und entsprechen diese der vertraglich geschuldeten, so gilt der Vertrag als erfüllt. Für die Feststellung des Vorliegens des Abnahmetatbestandes steht dem Auftraggeber eine Frist von 14 Kalendertagen zu. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Auftragnehmerin zur Beendigung ihrer vertraglich geschuldeten Leistung.

5. Vergütung
Die im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der ver-traglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Reise- und Nebenkosten werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen vergütet.
Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten der Auftragnehmerin werden wie Arbeitszeiten vergütet. Die Auftragnehmerin erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes

vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 7 Kalendertagen fällig.
Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

6. Arbeitszeiten Als regelmäßige Arbeitstage gelten wöchentlich Montage bis Freitage, Samstage, Sonn- und Feiertage sind arbeitsfreie Tage. Hiervon abweichende Regelungen müssen im Vertrag vereinbart werden.
Bei Ferneinsätzen, bei denen eine tägliche An- und Abreise nicht mehr möglich sind, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, ihren Arbeitsplatz montags bis 10.00 Uhr zu besetzen und freitags nicht vor 13.30 Uhr zu verlassen.
Die täglichen Arbeitszeiten sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Bedingungen variabel und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitszeitordnung.

7. Qualitative Leistungsstörung
Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat die Auftragnehmerin dies zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis.
Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Schutzrechtsverletzung
Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Leistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Auftragnehmerin wie folgt:
Die Auftragnehmerin wird auf ihre Kosten die vereinbarten Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen.

Voraussetzungen für die Haftung der Auftragnehmerin sind, dass der Auftraggeber sie von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt und die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt.
Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Auftragnehmerin ausgeschlossen.
Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Sonstige Haftung
Die Haftung ist abschließend für qualitative Leistungsstörungen in Ziffer 7, für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 8 geregelt.
Für sonstige Schäden haftet die Auftragnehmerin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. Verjährung
Ansprüche nach den Ziffer 7 – qualitative Leistungsstörungen, Ziffer 8 - Schutzrechtsverletzung und Ziffer 9 – sonstige Haftung verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis.

11. Änderung der Dienstleistung
Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss Änderungen des Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Auftragnehmerin verlangen, es sei denn, dies ist für die Auftragnehmerin unzumutbar. Die Änderung sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Vergütung und Leistungszeitraum bedürfen der Schriftform.

12. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmerin alle relevanten, über die ge-setz-li-chen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
Die Auftragnehmerin beachtet die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Auftraggeber und Auftragnehmerin sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

13. Schriftform Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform.

14. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

PROMUA Birgit Grundmann Professionelles Office Management und Assistenz

Copyright 2010 by PROMUA - Birgit Grundmann